

## **Verordnung des Erzstiftes Köln von 1596 bzgl. Zigeuner u.a.**

*Eine Verordnung bezüglich Zigeuner und andere Fremde findet sich auf S.27 einer 1596 in Münster gedruckten Polizei- und Landesordnung des Erzstiftes Köln („Dess Erzstifts Cölln Pollicey und Lands-Ordnung“). Nachgedruckt und mit einer englischen Übersetzung versehen wurde sie von A(gnes) Marston unter dem Titel „A Cologne Ordinance of 1596“ in den Journal of the Gypsy Lore Society, new series, vol.2, no.4 (April 1909), S.377-380. Reimar Gilsenbach hat eine kurze Inhaltsangabe der Verordnung im heutigen Deutsch in seiner „Weltchronik der Zigeuner – Teil 1: Von den Anfängen bis 1599“ (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik, Bd.10), Frankfurt/ M. u.a. 1997 (2.Aufl.), S.207 f. gebracht.*

### **Von den Ziegeineren oder Heyden**

Nachdeme man auch gleublich anzeige hatt / dass die Zygeiner oder Heyden Erfahrer / Verreder und Außspeiher sein / und die Christen Landen deme Türcken unnd anderen der Christenheit Feinden verkundtschafften / So ist derhalben auff gehalten Reichstügen verbotten / denselbigen kein Gleide zu geben / darauff Wir auch hiebeuor etliche mahl unser offen Mandaten haben außgehen lassen / So beuehlen Wir nochmals allen und jeden unseren Ampleuten / und wollen daß die Zygeiner und Heyden nit gelitten oder vergleidet / sonder wo sie betretten / und wan jemandt mit der Tahdt gegen sie handeln würde / dass daran nit gefreuelst sol werden. Item es sollen auch keine Landtleuffer / Netzbuben / oder andere argwonige Geselschafften / zugelassen / sonder mit fleiß nach denselbigen erkündigung geschehen / sie zur peinlicher frage angenommen / unnd nach befindung / der gepür gestrafft werden.

Item es sollen auch keine Einkomelinge oder einige anderen / die außwendig in unseren oder frembden Landen Empteren oder Stätten gedienet oder gewonet hetten / von einichen für Diener oder Bürger angenommen / gehauset / geherbergt / underhalten oder gestattet / auch ihnen kein Hauß oder Kammer verkaufft / gelehent oder verheuret werden / dan mit vorwissen und zulassen unser Amptleute und jedes orths Beuelhaber.

Und sol auch ein jeder zu deme sie quemen an stundt unseren Amptleuten dieselb mit allen umbstenden anzeigen unnd zuerkennen geben / unnd darauff unser Amptman oder Befelchhaber / so balde im solches anbracht / oder er es sonst vernemen mag / die Frembden oder Einkomlinge für sich bescheiden / ihrer gestalt / gelegenheit / Lebens und wandels erkunden / auch glaubhafftigen Schein von der Oberigkeit daher sie kommen / erfordern / unnd erfahren / wie sie sich daselbst gehalten / welche aber den Schein nicht darthun köndten / oder binnen der zeit die ihnen auffgelecht nicht pringen würden / oder sonst Argwon und böse vermutung auff sich hetten / dieselbige in keinen wege düliden oder pleiben lassen /

sonder wo einiger Argwon hinder ime vermerckt noch befunden / zu gepürlicher Straff annehmen / oder auß unseren Fürstenthumben zuerweisen.

In gleicher maß sollen unsere Amptleute und Befelhaber in allen unseren Stätten / Dörffern und Heuseren / der Frembden und Einkömeling halb / so jetzo daselbst weren / sich erkunden / und obgenanter gestalt mit ihnen halten / und so darüber jemandt von unseren Underthanen oder den unseren (es geschehe under welchem Schein das wolle / heimlich oder offenbar) gefehrlicher weise auffenthaltung gestattet / verschweigen / oder diesen unseren Befelch nicht nachkommen würde / sol nach befinden / ernstlich gestrafft / und niemandts darinne übersehen werden.

Wo auch in unseren Fürstenthumben / Landen und gepiethen / unnd bey den unseren einiche Knecht oder Kreigsleute bestellt oder angenommen werden wolten / ohn Unser vorwissen oder zulassen / sollen dieselben / auch die ohn Pasportt oder Schein einiges Fürsten sich zu sammeln / oder durch zu ziehen understunden / nicht gedüldet oder auffenthalden / Sonder wo man die betretten mag / angenommen / hertiglich gefragt / unnd umb ihre Mißhandlung mit ernst gestrafft / und zum weinigsten ihre Haab unnd Gütter angenommen gebent / und sie mit Eyden und Bürgschafften / nach notturfft verbunden werden.

Es sollen auch einiche Knechte / ohn Unseren oder unser Amptleute vorwissen und zulassen / sich auch in keine außwendige dienst begeben oder bestellen lassen / Sonder wo sie es darüber thun würden / unser Fürstenthumb und Lande zu den ewigen tagen verbannen sein / unnd ihre gütter verwirckt haben / Derhalb auch unser Amptleute und Beuelhaber mit ernstlichen fleiß auffsehens haben sollen / unnd wo daruber einiche Knecht sich versammeln auff der garden / oder sonst durch ziehen / oder die Underthanen überfallen würden / daß als dan ein Landtschafft oder Ampt dem anderen mit den Klockenschlage zu hülf kommen / wehren und retten helfen sollen.

Die Kremer / frembde und unbekante / oder die von ihrer Oberkeit daher sie kemen ires wandels nit genuchsam Schein brechten / oder die mit iheren Worten und wesen unerbarlich / ärgerlich / oder verdecktig eracht / durch die Lande zu ziehen oder zuerpleiben nicht gestattet / sunder wo sie darüber betretten unnd arwonig befunden / zu peinlicher Frag angenommen / unnd nach gelegenheit gestrafft werden.